



Tierbestandesbegrenzungen in der Schweiz

Maximal erlaubte Anzahl Tiere

Für ältere bzw. schwerere Tiere gelten heute z.T. tiefere Höchstbestände.

	Heutige Bestimmungen	Bei Annahme der Initiative
 Masthühner	Pro Betrieb: 27 000	27 000 (maximal 2000 pro Stall)
 Legehennen	18 000	4000 (maximal 2000 pro Stall)
 Mastschweine	1500	1500
 Mastkälber	300	300
 Gesamter Tierbestand*	Pro Hektare: 3 Düngergrossvieh- einheiten	2,5 Düngergrossvieh- einheiten

* Wenn Betriebe Hofdünger (Gülle und Mist) an andere Betriebe abgeben, kann der gesamte Tierbestand pro Hektare düngbare Fläche auch höher sein. Als Düngergrossvieheinheit (DGVE) gilt eine Kuh mit einem Gewicht von 600 kg und einer Milchleistung von 6000 kg pro Jahr. Die DGVE-Werte der anderen Nutztiere berechnen sich anhand der Menge Nährstoff, die sie ausscheiden. Beispielsweise entsprechen etwa 100 Legehennen einer DGVE.

Quelle: Gewässerschutzgesetz ([fedlex.ch](https://www.fedlex.ch) > 814.20), Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion ([fedlex.ch](https://www.fedlex.ch) > 916.344) und Bio-Suisse-Richtlinien 2018 ([mti.bio-suisse.ch](https://www.mti.bio-suisse.ch))

Bei einer Annahme der Initiative legt das Parlament bzw. der Bundesrat fest, wie viele Tiere pro Betrieb oder Stall maximal gehalten werden dürfen. Diese Begrenzungen müssen mindestens den Bio-Suisse- Richtlinien von 2018 entsprechen.

Die detaillierteren Tierzahlbegrenzungen

1. Höchstbestandesverordnung

- Gemäss Artikel 46 LwG kann der Bundesrat für die einzelnen Nutztierarten Höchstbestände je Betrieb festsetzen.
- Die Höchstbestandesverordnung (HBV) bezweckt den Schutz der Umwelt und die Förderung der bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe. Sie ist nicht Teil der Tierschutzgesetzgebung.
- Der Bundesrat legt in der HBV Höchstbestände je Betrieb fest für die
 - Schweinezucht,



- Legehennenhaltung sowie
- Schweine-, Poulet-, Truten- und Kälbermast.

Tierkategorie	Heutige Bestimmungen	Bei Annahme der Initiative
Schweinegattung		
Zuchtsauen über 6 Monate alt, säugend und nicht säugend,	250	250
Zuchtsauen über 6 Monate alt, nicht säugend, oder Remonten über 35 kg und bis 6 Monate alt, beiderlei Geschlechts, auf Deck- oder Wartebetrieben von Erzeugerringen mit arbeitsteiliger Ferkelproduktion,	500	500
Remonten über 35 kg und bis 6 Monate alt, beiderlei Geschlechts,	1 500	1 500
abgesetzte Ferkel bis 35 kg, beiderlei Geschlechts,	1 500	1 500
abgesetzte Ferkel bis 35 kg, beiderlei Geschlechts, auf spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben ohne andere Schweinekategorien,	2 000	2 000
Mastschweine über 35 kg, beiderlei Geschlechts;	1 500	1 500
Nutzgeflügel		
Mastpoulets bis zum 28. Masttag	27 000	27 000
Mastpoulets vom 29. bis zum 35. Masttag	24 000	24 000
Mastpoulets vom 36. bis zum 42. Masttag	21 000	21 000
Mastpoulets ab dem 43. Masttag	18 000	18 000
Legehennen über 18 Wochen alt	18 000	4 000
Masttruten bis zum 42. Masttag (Trutenvormast)	9 000	9 000
Masttruten ab dem 43. Masttag (Trutenausmast)	4 500	4 500
Rindergattung		
Mastkälber, die mit Vollmilch oder Milchersatz gemästet werden	300	300

- Bei Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften gelten die Bestände einzeln für jeden beteiligten Betrieb.
- Die Einhaltung der HBV ist Voraussetzung für die Ausrichtung der Direktzahlungen.
- Ausnahmen: Das Bundesamt für Landwirtschaft bewilligt folgenden Betrieben, die keine Hofdünger abgeben höhere Bestände:
 - Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte von Milch und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben an Schweine verfüttern;
 - Versuchsbetriebe oder landwirtschaftliche Forschungsanstalten des Bundes;
 - Geflügelzuchtschule in Zollikofen;
 - Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach.

2. Gewässerschutzgesetzgebung

- Die Gewässerschutzgesetzgebung soll eine zu grosse räumliche Konzentration der Hofdüngerbelastungen verhindern. Deshalb werden maximale Tierbestände, gemessen in Düngergrossvieheinheiten pro Hektare düngbare landwirtschaftliche Nutzfläche, festgelegt.
- Die Tierbestände zur Berechnung der Direktzahlungen werden in Grossvieheinheiten (GVE) gemessen. Die GVE-Werte der einzelnen Tierkategorien werden in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) festgelegt. Beispielsweise ergeben eine Kuh oder 100 Legehennen eine GVE.
- Die in der Gewässerschutzgesetzgebung verwendete Düngergrossvieheinheit (DGVE) ist ein berechneter Wert nach Nährstoffen, die ein Tier ausscheidet.
- Eine DGVE entspricht der Nährstoffausscheidung von 105 kg Stickstoff und 15 Kg Phosphor. Dies entspricht der Menge einer Kuh mit 600 kg Gewicht und einer Milchleistung von 6'000 kg.
- Für die anderen Tiere werden die Werte gemäss Artikel 23 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) festgelegt. Die Nährstoffausscheidungen variieren je nach Milchleistung und Art der Fütterung. Beispiele von DGVE-Werten:

Tierart	GVE	DGVE
1 Milchkuh 6'000 kg	1	1.00
1 Milchkuh 9'500 kg	1	1.22
1 Mutterkuh 600-700 kg ohne Kalb	1	0.80
3 Rindviehmastplätze > 160 Tage	1	1.21
6 Mastschweine Standard	1	0.81
6 Mastschweine mit NPr Futter	1	0.60
100 Legehennen Standard	1	1.04
100 Legehennen mit NPr Futter	1	0.91
250 Mastpoulets	1	0.89
250 Mastpoulet mit IMPEX	1	0.60

Verwendete Abkürzungen

NPr-Futter: Stickstoff- und Phosphor-reduziertes Futter

IMPEX: Programm mit dem die Import / Export-Bilanz gemäss den „Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz“ berechnet werden kann. Die Nährstoffreduktion wirkt sich günstig auf den Gewässerschutz aus. Der geringere Stickstoffeinsatz reduziert aber auch die Ammoniakemissionen. Tierhalter, welche mit dem Einsatz von NPr-Futter eine Nährstoffreduktion geltend machen wollen, müssen im Rahmen der Strukturdatenerhebung die entsprechenden Tierkategorien anmelden.

- Die maximalen DGVE pro Hektare düngbare Fläche gelten nur unter optimalen Produktionsbedingungen. In vielen Gebieten sind sie jedoch strenger:

- Heute: Soweit Bodenbelastbarkeit, Höhenlage und topographische Verhältnisse dies erfordern, setzen die kantonalen Behörden die zulässigen DGVE pro ha düngbare Fläche herab.
- MTI: Zusätzlich würden gemäss Biosuisse-Richtlinie 2018 die folgenden fixen Begrenzungen nach Zonen gelten:

Erschwerniszonen	Höchstwerte (DGVE / ha düngbare Fläche)
Talzone	2.5
Hügelzone	2.1
Bergzone I	1.8
Bergzone II	1.4
Bergzone III	1.2
Bergzone IV	1.1